

Änderung der Parkgebührenordnung (32-14)

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Parkgebührenordnung wird in folgenden Bereichen geändert:

1 Änderung der Gebührenhöhe

In der folgenden Tabelle sind die Einnahmen aus den einzelnen Parkgebührenzonen des Jahres 2009 aufgeführt. Ferner ist der Tabelle die Parkgebühr pro Stunde in der alten und der neuen Fassung der Satzung zu entnehmen, ebenso wie die Steigerung in Prozent.

Neben der rein rechnerischen Erhöhung der Parkgebühren wurde ein „Korrekturwert“ von 10 % abgezogen. Dies ist in der Tatsache begründet, dass manche Autofahrer das „Risiko“, beim Parken ohne Parkschein eine gebührenpflichtige Verwarnung zu erhalten, mit der Höhe der zu entrichtenden Parkgebühr abwägen. Dieser Effekt wird sich erwartungsgemäß bei einer Gebührenerhöhung verstärken.

	Jahreseinnahmen 2009	€ pro Stunde alt	€ pro Stunde neu	Steigerung in Prozent %	Jahresbetrag nach Erhöhung	Abzüglich 10 % = erwartete Einnahmen im Jahr
Zone I	335.427,70 €	1,50 €	2,00 €	33,33	447.236,93 €	402.513,24 €
Zone I a	33.111,70 €	2,00 €	2,00 €	0,00	33.111,70 €	33.111,70 €
Zone II	187.193,15 €	1,00 €	1,50 €	50,00	280.789,73 €	252.710,75 €
Zone III	381.168,55 €	0,50 €	1,00 €	100,00	762.337,10 €	686.103,39 €
Zone III a	47.348,90 €	0,50 €	1,00 €	100,00	94.697,80 €	85.228,02 €
Zone IV	92.483,55 €	0,33 €	0,50 €	50,00	138.725,33 €	124.852,79 €
Zone IV a	66.124,21 €	0,25 €	0,40 €	60,00	105.798,74 €	95.218,86 €
Zone V	0,00 €	0,25 €	0,40 €	60,00	0,00 €	0,00 €
	1.142.857,76 €					1.679.738,76 €
					Mehreinnahme	536.881,00 €

In der Zone V gab und gibt es bisher keine Parkautomaten, die Bewirtschaftung erfolgte über Parkscheiben. Für den Fall, dass dort eine Parkraumbewirtschaftung mit Automaten eingeführt werden sollte, z. B. zur Landesgartenschau am Parkplatz „Zu den Mühlen“, kann dann sofort auf die Parkgebührenordnung Bezug genommen werden.

2 Änderung der Zugehörigkeit einzelner Straßenabschnitte zu den Parkzonen

Die Schulstraße wird zukünftig nicht mehr in der Zone I, sondern in der Zone I a geführt. In diesem dicht an der Innenstadt liegenden Bereich ändert sich die Höchstparkdauer von 60 auf 30 min. Dies gilt auch für die Bahnhofstraße von Neustadt bis Reichensand. (Hier wird die Satzung an den tatsächlichen Bestand angepasst)

Die Bahnhofstraße von An der alten Post bis zum Bahnhofsvorplatz sowie der Bahnhofsvorplatz selbst wird zukünftig ebenso der Zone I a mit einer Höchstparkdauer von 30 min zugeschlagen. Diese Änderung erfolgt im Zusammenhang mit dem Bau des Parkhauses „An der alten Post“ und soll mit dessen Inbetriebnahme umgesetzt werden. Für Kurzzeitparker größer 30 min steht somit eine annehmbare Alternative zur Verfügung.

Die Parkplätze am Ludwigsplatz vor dem Dachcafé sollen zukünftig ebenso der Zone I a mit einer Höchstparkdauer von 30 min zugeschlagen werden. Somit ist in diesem Bereich ein erhöhter Parkumschlag zu erreichen, welches den Kunden der dort unmittelbar ansässigen Geschäfte eine bessere Parksituation beschert. Ein Parken über diese Zeitdauer hinaus ist ohne Probleme in anderen Bereichen des Ludwigsplatzes oder in der Tiefgarage Rathaus möglich. Dies gilt ebenso für die Parkplätze in der Ludwigstraße zwischen Ludwigsplatz und Bismarckstraße, da diese auch vom selben Parkscheinautomat versorgt werden und demselben Verkehrszweck entsprechen.

3 Anpassung der Aufzählung der Straßen und Straßenabschnitte

Die Aufzählung der Straßenabschnitte wurde gegenüber der alten Satzung gestrafft. Nicht mehr separat aufgezählt werden Straßen, in denen keine Parkscheinpflicht besteht, weil sie zwischenzeitlich in Fußgängerzonen umgewandelt wurden (z. B. Kirchenplatz) oder zum reinen Bewohnerparken zählen (z. B. Mühlstraße). Dies soll der leichteren Lesbarkeit der Satzung dienen.

Im Auftrag

gez.

Hedrich